



Landratsamt • Postfach 760 • 71607 Ludwigsburg

Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-332

Baldauf
Architekten und Stadtplaner GmbH
Herrn Jérôme Amiguet
Schreiberstr. 27
70199 Stuttgart

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich
Bauen und
Immissionsschutz

Auskunft erteilt

Unser Zeichen
20-621.49/Em

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.12.2025

Durchwahl

Zimmer-Nr.

Datum
27. Februar 2026

Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“, Zweckverband „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“

Sehr geehrter Herr Amiguet,

zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Bauordnungsrecht

Nach Prüfung besteht gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplans „Laiblinger Weg“,
Schwieberdingen folgender Hinweis:
Angabe unterschiedlicher Fassungen der Planzeichenverordnung:

In der Planzeichnung steht: PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt
durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Im Textteil zum Bebauungsplan steht: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleit-
pläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom
18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom
12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:



508, 533 oder 534
Haltestelle Stadtwerke

Postadresse:

Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Paketadresse:

Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg

IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31
BIC: SOLA DE 31 LBG
Volksbank Ludwigsburg eG
IBAN: DE58 6049 1430 0484 4840 01
BIC: GENODS1VBB
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122
Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

II. Bevölkerungsschutz / Brandschutz

Ausgehend von der geplanten Art der baulichen Nutzung ist für das Gebiet in Anlehnung an die Industriebaurichtlinie (IndBauRL) und das DVGW-Arbeitsblatt W405 von einem Löschwasserbedarf von 192m³/h für mindestens 2 Stunden auszugehen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist planerisch sicherzustellen, dass die Grundstücke durch die Feuerwehr erreicht werden können. Die Grundstücke sind so zu erschließen, dass die Vorgaben aus der LBO hinsichtlich der Erreichbarkeit erfüllt werden können.

III. Naturschutz

FNP (Ergänzung)

Bei dem geplanten Eingriff handelt es sich um ein großflächiges Vorhaben von ca. 45 ha (!), das hochwertige Ackerflächen und Offenlandlebensräume beeinträchtigt. Der im Parallelverfahren zur Änderung vorgesehene FNP sieht die Änderung von landwirtschaftlicher Fläche hin zu Gewerblicher Baufläche vor. Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Mittig befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Der Standort ist für Offenlandarten, hier Bodenbrüter von Relevanz.

0. Allgemeines

0.1. Umweltbericht

Der bisher nur im Entwurf vorliegende Umweltbericht ist inhaltlich und der Gliederung gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) zum BauGB zu erstellen. So wird eine unbeabsichtigte bzw. eine nicht unwesentliche Unvollständigkeit vermieden (§ 214 Abs. 1 BauGB). Außerdem wird so die Nachvollziehbarkeit und damit die Bearbeitung vereinfacht und verkürzt.

1. Die Bilanzierung des Eingriffs liegt noch nicht vor und soll im weiteren Verfahren vorgelegt werden.

2. Biotope

Im Planungsgebiet befindet sich ein bestehendes Biotop „Feldgehölz am Wasserbehälter nördlich des Gewerbegebiets“ (Nr. 171201180424). Der Charakter des Biotops ist mit umlaufender Planung eines Gewerbegebiets, auch wenn die Struktur an sich erhalten bleiben sollte, nicht mehr aufrechterhaltbar.

Nach §33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG Bw i.V.m. §30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG liegen Feldgehölzbiotope in der freien Landschaft vor. Die Planung würde diesen Faktor nicht mehr hergeben. Daher ist für das Biotop eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vorzusehen. Darüber hinaus siehe Ausführungen zur Avifauna.

3. Artenschutz

3.1. Allgemein

Der gesetzlich verankerte Artenschutz ist bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu beachten und hinreichend zu bearbeiten.

3.2. Eidechsen

Die Zauneidechsenfunde zeigen nicht ganz abschließend auf, wo der Lebensraum der Art begrenzt ist. Es ist durch weitere Erfassungen im Jahr 2026 zu konkretisieren, ob eine reine Vermeidungsmaßnahme (Zaunstellung während der Bauphase) hin zu den bestehenden Gehölzstrukturen ausreichend ist, oder ob Lebensräume auch in den Acker-randbereichen der Eingriffsfläche bestehen, sodass diese Flächen bei Eingriff ausgeglichen werden müssen.

Je nach Ergebnis, ist die Planung der nötigen Maßnahmen auszugestalten (z.B. auch externe Ausgleichsflächen oder Aufwertung der bestehenden Habitate)

3.3. Avifauna

Gehölz- und Höhlenbrüter

- Durch die Planung wird ein gesetzlich geschütztes Feldgehölz und Habitat für Gehölz-freibrüter und Höhlenbrüter verschiedener Arten beeinträchtigt. Ein Erhalt der Habitatei-genschaften der Gehölzstruktur ist, selbst beim Erhalt der Struktur an sich, nicht erwart-bar, da das umlaufende Gewerbegebiet das Feldgehölz umrahmen und somit entwerten wird.
- In der saP wird auf S. 34 dargestellt, dass bei Entfall des Feldgehölzes eine Kompensa-tion für den Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Kompensation von 2000m² erfolgen muss. Die Planung führt zur überwiegenden Funktionslosigkeit des Gehölzes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Daher ist der entsprechende Ausgleich nötig. Siehe hierzu auch die Stellungnahme zum Biotopschutz.

Bodenbrüter

- In der saP wird auf S.22 und 46-54 dargestellt, dass zwei Brutpaare der Feldlerche von der Planung betroffen sind. Potenziell ist auch ein Brutpaar der Wiesenschafstelze betrof-fen. In der beigefügten Karte zum Gutachten sind jedoch drei Brutpaare der Feldlerche dargestellt. Dies ist zu überprüfen und zu korrigieren.
- Der entsprechende sich aus dem Untersuchungsergebnis ergebende Bedarf an CEF-Maßnahmenfläche ist unter Berücksichtigung der lokalen Population und Populations-dichte der Feldlerche und ggf. anderer Bodenbrüter (Schafstelze) zu planen.

- Auch ist konkreter darzustellen, ob um Umfeld geeignete freie (!) Lebensräume für die Wiesenschafstelze und somit im räumlich-funktionalen Zusammenhang weitere gut geeignete Habitate vorhanden sind.
- Im Gutachten wird dargestellt,

*„[d]urch die geplante Bebauung gehen auch zwei Brutreviere der Feldlerche verloren. Auf Grund dieses Verlusts an für die Feldlerche geeigneten Flächen, steigt die Revierdichte in den verbleibenden potenziellen Brutgebieten und der innerartliche Konkurrenzdruck um Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate nimmt erheblich zu. Es ist davon auszugehen, dass **Bruthabitate, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Laiblinger Weg“ liegen, bereits besetzt sind, so dass keine Ausweichflächen für die betroffenen Tiere zur Verfügung stehen** [Hervorhebung durch den Autor]. Mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können jedoch Lebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich geschaffen werden, um die Siedlungsdichte zu erhöhen.“*

Für die Schafstelze wird festgestellt, dass „[i]m räumlich-funktionalen Zusammenhang [sind] weitere gut geeignete Habitate vorhanden. Trotz gegenwärtig stabiler Bestände muss durch die weitere Technisierung und Industrialisierung der Landwirtschaft jedoch mit weiteren Rückgängen gerechnet werden. Auch die nach wie vor ungebremsste Ausweisung von Wohn-, Gewerbe und Industriegebieten sowie die Zerschneidung der Landschaft durch Straßen führen zu Verlusten von Brutgebieten.“

➔ Eine eventuelle Maßnahmenfläche für Feldlerche (und Schafstelze) ist daher vorher auf den aktuellen Besatz und die Revierdichte im Umfeld zu prüfen. Ob eine Aufwertung und Revierverdichtung auf den geplanten Flächen möglich sind, ist weiter zu prüfen. Die Inter- und Intraspezifische Konkurrenzsituation von Offenlandarten ist daher zu berücksichtigen.

- Das Landratsamt möchte die multifunktionale Nutzung von Flächen fördern, sodass auch eine produktionsintegrierte Planung z.B. durch Lichtäcker gerne in die Maßnahmenplanung einbezogen werden kann. Wir empfehlen eine vorherige Abstimmung mit der UNB [REDACTED]
- Bei Fragen bitten wir um Rücksprache zwischen dem Gutachterbüro und dem Landratsamt. Hierfür steht [REDACTED] gerne zur Verfügung.

Hinweise:

Wir empfehlen aus Gründen des Klimaschutzes, der Klimawandelanpassung sowie der lokalen Diversität der Fauna/Flora möglichst viel Grünflächen innerhalb des Plangebiets zu erhalten und mit Festsetzungen zu gebietsheimischen Pflanzungen zu versehen. Auch der Erhalt bestehender Strukturen ist hierfür sinnvoll (bestehendes Feldgehölz)

IV. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer

Zur Entwässerung im Plangebiet fand am 08.10.2025 eine Vorbesprechung statt. Hierbei wurden unter anderem die Einleitung eines Teils der Niederschlagsentwässerung des Plangebiets in die Glems angesprochen. Die getrennte Ableitung des Niederschlags wird vom Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, begrüßt.

Bei der Besprechung wurde darauf hingewiesen, dass für die Einleitung in die Glems eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Außerdem kann bei einer gezielten Versickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig werden.

Eine detaillierte Entwässerungskonzeption liegt dem Fachbereich Umwelt noch nicht vor. Die Details dieser Konzeption sollten weiterhin mit dem Fachbereich Umwelt, Landratsamt Ludwigsburg, abgestimmt werden.

Anmerkungen zum Textteil:

Im Textteil unter A9.1 „Beseitigung von Niederschlagswasser / Schmutzwasser“ wird die dezentrale Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung gefordert. Als Maßnahmen werden beispielsweise Dachbegrünung, Wasserdurchlässige Belege und das gedrosselte Einleiten (Zisternen) in die öffentliche Entwässerung festgelegt. Um die Maßnahmen und Volumina, die zurückgehalten werden müssen, quantifizieren zu können, empfehlen wir dringend eine Wasserhaushaltsbilanz für das Plangebiet aufzustellen. Aus dieser Bilanz lassen sich die Auswirkungen einzelner Baumaßnahmen ableiten und dementsprechend die Maßnahmen optimieren. Eine möglichst naturnahe Wasserhaushaltsbilanz ermöglicht zusätzlich die Anpassung an den Klimawandel. Zudem müssen die aufgeführten Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Entwässerungskonzeption für das Gebiet sein.

A9.1.1:

Nicht für alle Versickerungen sind wasserrechtliche Zulassungen notwendig. Beispielsweise ist das dezentrale Versickern von Niederschlagswasser von Dachflächen aus Wohn- und Gewerbegebieten genehmigungsfrei. (vgl. § 2 Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser)

Die private, als auch die zentrale Rückhaltung muss mindestens auf ein 5-jährliches Regenereignis ausgelegt sein. Wir empfehlen hier in Anbetracht des sich stark verändernden Niederschlagsregimes eine Rückhaltung auf ein 10-jährliches Regenereignis. Die Rückhaltung insgesamt (private und zentrale Rückhaltung) muss aufeinander abgestimmt sein.

A9.3 Extensive Dachbegrünung

Die Festsetzung zur extensiven Dachbegrünung wird begrüßt. Zur Minderung des Niederschlagsabflusses und zur Steigerung der Verdunstung ist eine möglichst umfassende Dachbegrünung ein zentraler Baustein. Allerdings hat es sich gezeigt, dass auch Niederschlagswasser von Dachbegrünungen stofflich belastet sein kann. Insbesondere wenn die Substrate nicht phosphorarm sind und aufgedüngt werden. Dann ist mit hohen Phosphorkonzentrationen im Niederschlagsabfluss zu rechnen, die zu einer Eutrophierung führen. Im Gewässer ist dann gegebenenfalls mit starker Algenbildung zu rechnen. Ein weiteres Problem ist die Verwendung eines chemischen Durchwurzelungsschutzes (z.B. MCPP

Methylchlorophenoxypropionsäure). Niederschlagswasser wird dadurch mit Bioziden belastet. Daher sollten nur biozidfreie Dachbegrünungen mit einem mechanischen Durchwurzelungsschutz zulässig sein. Aus den genannten Gründen sollte die Festsetzung A9.3 des Textteiles folgendermaßen ergänzt werden:

Es darf nur unbelastetes Substrat für die Dachbegrünung verwendet werden. Auf eine entsprechende Gütesicherung ist zu achten. Recyclingmaterialien wie Schlackereste aus der Müllverbrennung sind nicht zulässig. Substrate von Dachbegrünungen müssen phosphorarm sein und dürfen nicht aufgedüngt werden. Die Verwendung von Bioziden bzw. eines chemischen Durchwurzelungsschutzes ist nicht zulässig. Es darf nur ein mechanischer Durchwurzelungsschutz vorgesehen werden.

Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz

Nach erneuter Überprüfung der örtlichen hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und auf Grundlage der Ergebnisse der ausgeführten Baugrunderkundungen, kann der gesamte Planbereich einer Zone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten Einzugsgebiets der Markgröninger Trinkwasserfassung TB Au II zugeordnet werden. Die seitherige Auffassung, das Gebiet sei überwiegend einer Zone IIIA zuzuordnen ist somit hinfällig.

Dies bedeutet, im gesamten Gebiet sind geothermische Anlagen zur Nutzung von Erdwärme oder des Grundwassers grundsätzlich zulassungsfähig. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch, wie auch sämtliche Eingriffe in das Grundwasser und jegliche Grundwasserbenutzungen, einer wasserrechtlichen Erlaubnis, welche bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Wir bitten daher die Ziffer D4 im Textteil entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Starkregen

Auf die Starkregengefahrenkarten im Einzugsgebiet der Glems wird an dieser Stelle verwiesen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollten im Bebauungsplan mitberücksichtigt werden. Nach der Starkregengefahrenkarte sind Teile der betreffenden Flurstücke von Überflutungen bei Starkregen betroffen.

Es wird empfohlen, geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Mögliche Schutzmaßnahmen können der Hochwasserschutzfibel (Fachinformation Bundesbau, Informations- und Wissensmanagement im Bundesbau) entnommen werden, die im Internet abrufbar ist: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>

Bodenschutz

Die Hinweise zum Bodenschutz aus unserer Stellungnahme vom 29.08.2024 wurden überwiegend nicht übernommen (siehe Ziff. D 2 Bodenschutz unter den Hinweisen zum Bebauungsplan).

Diese Stellungnahme hat nach wie vor Gültigkeit und wir bitten um Übernahme in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Neben den Erschließungsmaßnahmen kommt es auch bei den archäologischen Grabungen sowie bei einer angedachten Trassenverlegung der Freileitungen zu Einwirkungen auf das Schutzgut Boden. Sämtliche dieser Arbeiten sind durch eine bodenkundliche Fachkraft (BBB) zu begleiten.

Im beigefügten Umweltbericht (Zwischenstand 30.10.2025) wird auf ein Bodengutachten verwiesen, welches im weiteren Verfahren erstellt und nachgereicht werden soll. Wir gehen derzeit davon aus, dass es sich hierbei um das nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG erforderliche Bodenschutzkonzept (BSK) handelt. Hierzu hat bereits ein bodenkundliches Fachbüro Kontakt zu uns aufgenommen. Wir begrüßen, dass im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes ein Oberbodenmanagementkonzept angedacht ist.

Wir bitten, diesen Sachverhalt bei der Weiterführung des Verfahrens in den Antragsunterlagen zu thematisieren. Die Verwertung der Oberboden-Überschussmassen auf landwirtschaftliche Flächen zur Bodenverbesserung hat auch Auswirkungen auf die Erstellung der E/A-Bilanz.

Wir bitten, die beigefügten Merkblätter den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.

V. Immissionsschutz

Das Plangebiet „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ mit einer Fläche von ca. 45,5 ha Brutobauland befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Schwieberdingen zwischen dem bestehenden Bosch-Standort und der ICE-Bahntrasse.

Durch das Gebiet verlaufen von Nordwesten nach Südosten zwei bestehende 110-KV-Freileitungen. Auf die Handlungsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 27.1.2022 für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen weisen wir hin. Von den Freileitungen können elektromagnetische Felder (EMF) sowie insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche ausgehen. Bei der Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 V oder mehr ist die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) zu beachten.

Unterhalb der Freileitungen soll das Sondergebiet „Garagen“ festgesetzt werden. In diesem sollen auch Anlagen zur Herstellung, zur Speicherung und / oder zum Vertrieb von Wasserstoff zulässig sein. Wasserstoff ist hochentzündlich und durch die darüber hinwegführenden Freileitungen besteht eine potenzielle Zündquelle. Bei Wasserstoffanlagen gehören Ausblaseöffnungen zur Betriebssicherheit. Er kann demnach im Falle von Störungen oder gegebenenfalls auch zur Durchführung von Wartungsarbeiten in die Atmosphäre austreten und steigt nach oben, da er leichter als Luft ist. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass es zu einer Entzündung des Wasserstoff-Luft-Gemisches an den nicht isolierten Freileitungen kommen kann. Wir haben daher Bedenken gegen die Zulassung von Wasserstoffanlagen im Sondergebiet und regen eine Betrachtung der Umsetzbarkeit unter den Freileitungen im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Stellungnahme mit

gegebenenfalls erforderlichen Abständen und Beschränkungen durch einen zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) an.

Im Hinblick auf Geräuschemissionen der geplanten gewerblichen Nutzungen bestehen schutzwürdige Nutzungen in der näheren Umgebung durch nördlich der Bahnlinie und südöstlich des Plangebiets gelegene Aussiedlerhöfe sowie gegebenenfalls durch Betriebswohnungen im angrenzenden bestehenden Gewerbegebiet. Im Rahmen des Verfahrens soll unter anderem ein Schallgutachten erstellt werden. Unter Punkt 6.3 der Begründung ist der Untersuchungsumfang skizziert.

VI. Landwirtschaft

Wir bitten auf S. 18 „D7 Landwirtschaft“ des Textteils zum Vorentwurf vom 02.12.2025 um Ergänzung des Satzes „Emissionen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung entstehen müssen als ortsüblich hingenommen werden“. Wir verweisen dazu auf § 906 BGB.

Für eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde sind die detaillierten Ergebnisse des Umweltberichtes mit integrierter Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und der Grünordnungsplan abzuwarten.

Bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nur in absolut notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. Gerade bei Vorhaben mit überdurchschnittlich hohem landwirtschaftlichem Flächenverbrauch muss vorrangig geprüft werden, ob der Ausgleich oder Ersatz durch andere Maßnahmen wie zum Beispiel Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Es ist möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden (BNatSchG § 15 Abs. 3).

Falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen bzw. Flächen (Verweis auf § 15 Abs. 6 NatSchG).

Grundsätzlich sind für landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche im Rahmen des Vorhabens dauerhaft oder auch temporär in Anspruch genommen werden, folgende Vorgaben zu beachten.

1. Die Baumaßnahmen sind frühzeitig (mindestens einen Monat vor Beginn) den Flächenbewirtschaftern mitzuteilen. Pläne über dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme sind gleichzeitig zur Verfügung zu stellen, um Sanktionen bei den landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungen zu vermeiden. Falls es aufgrund der Baumaßnahmen, ohne Eigenverschulden des Bewirtschafters, zu Rückforderungen oder Sanktionen kommt, sind diese durch den Vorhabenträger auszugleichen.

2. Falls landwirtschaftliche Kulturen beschädigt werden, ist der Verlust zu vergüten. Eine entsprechende Berechnungsgrundlage hierfür bietet z. B. der Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen des Landesbauernverbandes. Auch anderweitige Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen, die durch Bauarbeiten verursacht wurden, sind generell auszugleichen.
3. Das Befahren von temporär beanspruchten Flächen mit Baufahrzeugen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um Schäden zu minimieren. Nach dem Eingriff sind die Flächen möglichst vollständig in den Ausgangszustand zu versetzen, d. h. der Oberboden muss eingeebnet, gelockert und steinfrei sein. Baumaterialien, wie Beton- oder Stahlteile bzw. Stahlseile und Bodenanker sowie Stromkabel sind rückstandslos von der Fläche zu entfernen. Die Platten der temporären Zuwegungen müssen vollständig wieder rückgebaut werden.
4. Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

Wir verweisen zudem auf unsere Stellungnahme des Parallelverfahrens „4. Änderung des FNP des GVV Schwieberdingen-Hemmingen“.

VII. Straßen

Der Fachbereich Straßen hat keine Bedenken, gibt aber folgende Anregungen:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1141. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1141, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Wir bitten, dies in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu übernehmen.
- Wir weisen darauf hin, dass bei Änderungen im Straßenraum Mehrkosten bei der Straßenunterhaltung entstehen können, die dem Land finanziell abzulösen sind.
- Da die Aufsiedlung ein beträchtliches zusätzliches Verkehrsaufkommen verursacht, empfehlen wir ein Verkehrsgutachten durchzuführen. Dieses soll prüfen, ob die vorhandene Erschließung ausreichend ist. Falls dies nicht der Fall sein sollte, sind entsprechend notwendige Anpassungen an den umgebenden Knoten (z.B. Weinstraßenkreuzung) zu beschreiben.
- Wir empfehlen, das Gebiet fahrradfreundlich (Abstellplätze, abgesenkte Bordsteine, etc.) zu gestalten und Anbindungen an inner- sowie außerörtliche Fahrradwege vorzusehen.

VIII. Verkehr

Auf Grundlage der Planung ist neben etlichen neuen Gewerbeflächen auch die Ausweisung einer größeren Industriefläche nordöstlich des neu verlaufenden Laiblinger Wegs und der L 1141 vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung dafür soll über die L 1141 an der bisherigen Einmündung erfolgen. Es wird empfohlen, eine Abschätzung vorzunehmen, mit welchen Verkehrszuwächsen gerechnet werden muss, um gegebenenfalls eine VTU (verkehrstechnische Untersuchung) für die Einmündung Laiblinger Weg (neu) in die L 1141 einplanen zu können.

Wir raten dazu, die Fußgängerführung bereits heute konkret zu prüfen und in der Planung zu berücksichtigen. Gerade bei den vorgesehenen Kreisverkehren stellt der Einbau von Mittelinseln für Fußgänger eine sichere Querungshilfe dar, Fußverkehrsflächen sind in diesem Zusammenhang dann schlüssig weiterzuführen bzw. zu verbinden. Eventuell reicht es teilweise aus, einseitig der Fahrbahnen Gehwege anzulegen. Im Falle von Planweg 6 ist beispielsweise zu prüfen, ob dort eine Weiterführung nördlich des Laiblinger Wegs (neu) Sinn macht oder im Falle einer Querung eine Mittelinsel für Fußgänger erforderlich werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

